



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Tettngang

§1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Tettngang ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Tettngang und wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Abteilung Tettngang gebildet werden. Sofern für Jugendgruppen besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Jugendgruppe verwiesen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Tettngang nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten. Die Größe der Jugendfeuerwehr und die Aufstellung der Jugendgruppen regelt der Kommandant in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart und seinen/m Stellvertreter/n. Die Aufstellung muss durch den Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Tettngang bestätigt werden.
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

§2

Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird;
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;

- c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene tolerante Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen dienen;
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen;
Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe;
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Stadt und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aus dem Gebiet der Stadt Tettnang als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen und weitere Regelungen:
- a) Kinder und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in eine Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
 - b) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt auf Antrag des Jugendfeuerwehrwartes beim Feuerwehrausschuss. Über die Verlängerung entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - c) Die Regelungen nach Abs. a) und b) sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in eine Gruppe jederzeit möglich.
 - d) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist den Personensorgeberechtigten vom Jugendfeuerwehrwart mitzuteilen.
- (3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Ausschussmitglieder, Jugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter, Jugendbetreuer, Kassenprüfer)

- a) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr,
 - b) sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch fünf Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr (Ausnahme siehe Abs. 6)
 - e) wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen;
 - f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz 3
 - g) mit dem Tod
- (5) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr und Ihre Grundausbildung (Truppmann Teil 1) vollendet haben, können zusätzlich an dem Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr Tett nang teilnehmen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bleibt aufrechterhalten. Sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (6) Bei Auflösung einer Jugendgruppe endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nur dann, wenn keine andere Kinder- oder Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr mehr besteht. Über die Übernahme in eine andere Gruppe entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr.

§4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b) in eigener Sache gehört zu werden;
- (2) Jeder Angehörige einer Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

Die Angehörigen der Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu kleiden. Die Angehörigen der Kindergruppen können abweichend hiervon mit einer einheitlichen Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) ausgestattet werden. Das Tragen von Uniform sollte den Angehörigen der Jugendgruppen vorbehalten sein.

- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
 - b) sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.;
 - c) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der jeweils gültigen Feuerwehr-Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tettngang eine Entschädigung.
- (5) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten,
 - d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - e) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und fördern,
 - f) die Ausbildung- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
 - h) respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, den Stellevertretern, den Jugendbetreuern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen.
- (6) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch durch den Jugendfeuerwehrwart mit Stellvertreter oder Jugendbetreuer, dem Feuerwehrkommandanten und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen,
 - b) Gespräch und schriftliche Verwarnung durch den Jugendfeuerwehrwart mit Stellvertreter oder Jugendbetreuer, dem Feuerwehrkommandanten mit den Personensorgeberechtigten,
 - c) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss,
 - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss.
- (7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 6 a) bis c) kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
- b) der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
- c) die Jugendfeuerwehrleitung

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines/seiner Stellvertreter in geheimer Wahl auf 5 Jahre;
 - b) Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre in geheimer Wahl;
 - c) Wahl von Kassenwart auf fünf Jahre
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Jahresprogramms;
 - e) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - f) Beratung der Jugendordnung;
 - g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - h) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) seinem/n Stellvertreter/n;

- c) den Jugendbetreuern, diese werden durch den Jugendfeuerwehrwart bestellt,
- d) dem Feuerwehrkommandanten.

Der Feuerwehrkommandant ist mit den Tagungsordnungspunkten 2 Wochen vor der Jugendfeuerwehrausschusssitzung einzuladen.

- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für zu besetzende Ämter in der Jugendfeuerwehr;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - c) Aufstellung des Jahresprogramm der Jugendfeuerwehr;
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse;
 - e) Bestimmung der Jugendbetreuer
 - f) Bestimmung des Schriftführers

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem/seinen Stellvertreter/n
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem/seinen Stellvertreter(n) unterstützt, die ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet;
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung müssen folgende Voraussetzungen haben:
 - a) Lehrgang Jugendgruppenleiter
 - b) Lehrgang Jugendfeuerwehrwart
 - c) Lehrgang Truppführer

Soweit ein Mitglied der Jugendleitung die o.g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.

§ 8a

Jugendbetreuer

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung wird unterstützt durch Jugendbetreuer.
- (2) Jugendbetreuer sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - a) Ausbildung Truppmann Teil 1
 - b) Lehrgang Jugendgruppenleiter
- (3) Über die Aufnahme als Jugendbetreuer entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.

§ 10

Jugendkasse

- (1) Für die Jugendfeuerwehr wird gemäß § 18 Feuerwehrgesetz durch Satzung der Stadt Tettnang ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Stadt oder Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstige Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände.
- (3) Für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr wird von der Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan benötigt die Zustimmung des Kommandanten. In diesen Wirtschaftsplan sind alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben aufzuführen. Weiter ist eine Sonderkasse einzurichten und eine

Sonderrechnung zu führen. Der Kassenverwalter wird von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt.

- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr hat vor der Verabschiedung des Wirtschaftsplans der Hauptversammlung einen Vorschlag über die Verwendung der Mittel des ihr zustehenden Sondervermögens vorzulegen.
- (5) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Jugendfeuerwehr“ entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes.
- (6) Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann nur der Jugendfeuerwehrwart Erklärungen abgeben, durch welche die Stadt Verpflichtungen eingehen kann.
- (7) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben. Die für das jeweilige Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Kommandanten vorzulegen.
- (8) Für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung, die dieser Ordnung vorgehen.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 06. März 2024 vom Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Tett nang und am 20. April 2024 von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr beraten. Sie wurde von der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Tett nang am 26. April 2024 beschlossen.

Mit dem Beschluss tritt sie in Kraft.